

Referent Prinz Johann: Aber die Verringerung kann größer sein, als der Gewinn.

Präsident: Ich würde also die Kammer zu fragen haben: Ob sie das so veränderte Amendement des Domherrn D. Günther annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen; und: Ob sie nunmehr den Artikel 255., der sich dormalen abgeändert darstellen wird, annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen.

Artikel 256. lautet:

„(Wissentliche Ausgabe falschen Geldes.) Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt und solches als ächt wieder ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.“

Da Niemand darüber zu sprechen wünscht, so richtet der Präsident die Frage an die Kammer: Ob sie den Art. 256., wie er sich in dem Gesetzentwurf befindet, annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen.

Artikel 257. lautet:

„Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, was er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgiebt, ist unter Berücksichtigung der Größe des dadurch gezogenen Gewinns mit einer Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.“

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir hierbei zu bemerken, daß die Deputation der II. Kammer beantragt hat, die Worte: „unter Berücksichtigung der Größe des dadurch gezogenen Gewinns“ ausfallen zu lassen. Es ist auch begründet, denn man kann nicht sagen, daß Jemand in diesem Falle einen Gewinn macht, sondern er wendet nur den selbst erlittenen Nachtheil von sich ab.

Präsident: Es ist der Antrag des Königl. Commissairs, daß diese Worte: „unter Berücksichtigung der Größe des dadurch gezogenen Gewinns“ aus dem Artikel entfernt werden möchten; und ich frage die Kammer: Ob sie sich damit einverstanden erklären wolle? Einstimmig Ja! und: Ob sie den 257. Art., wie er sich nun verändert hat, anzunehmen gemeint sei? Einstimmig Ja!

Referent Prinz Johann: Es hat der Secr. Harz einen Zusatzartikel 257 b. beantragt; das Amendement lautet folgendermaßen: „Ich beantrage die Aufnahme des von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikels 257 b. (Er würde nach den vorhergegangenen Beschlüssen nun Art. 257 c. werden.), jedoch in der Maße, daß daraus die Hinweisung auf Artikel 255. wegfällt. (Sener Zusatzartikel lautet aber: „Neben der Strafe der in den Artikeln 251., 252., 255., 256. und 257. bemerkten Verbrechen findet zugleich die Confiskation der zu Verübung derselben dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzsorten statt.“)

Secr. Harz: Ich bin überzeugt, daß, wenn auch dieser Artikel nicht in das Gesetz kommt, dessenungeachtet die Confiskation der falschen Münzen und der zu Fertigung derselben benutzten Materialien, Press- u. anderer Utensilien erfolgen werde; allein es ist mir wünschenswerth, diese Maßregel, so weit sol-

che die Verfassungs-Urkunde nicht verbietet und sie nicht zu vermeiden ist, wo irgend möglich nicht von polizeilichem Ermessen, sondern von einer gesetzlichen Bestimmung und einem Erkenntnisse abhängig zu machen. Dieser Grund ist es, warum ich mich für den Antrag der Deputation der II. Kammer verwende. Die kleine Veränderung, welche ich beantrage gegen die Fassung der Deputation der II. Kammer, ist eine nothwendige. Sie wollen sich erinnern, daß die Deputation der II. Kammer eine Umänderung des ganzen Kapitels vorgeschlagen hatte, und daß es da nöthig war, den Art. 255. mit zu citiren. Er enthält nach der Fassung der Deputation der II. Kammer die Nachmachung fremden Geldes. Nach der Fassung, die wir angenommen haben, betrifft Art. 255. die Bestimmungen über die Verminderung der Münzen in deren Werthe. Daß nun eine Confiskation der beschnittenen Geldmünzen nicht passend, eine Confiskation der gebrauchten Scheeren oder Feilen aber nicht nöthig ist, das scheint in der Ungefährlichkeit dieser unbedeutenden Instrumente zu liegen; darum, glaube ich, ist es nöthig, daß das Citat des Art. 255. ausfallen muß, und es ist dies selbst im Sinne der Deputation der II. Kammer.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir nur zwei Fragen. Einmal müßte der Zusatzartikel überschrieben werden: 257 c. Zweitens ist mir zweifelhaft, ob der Artikel 257. citirt werden kann, denn wenn Jemand Papiergeld als unächt erhalten hat und als ächt wieder ausgiebt, und wenn er in Untersuchung kommt, hat er das Geld nicht mehr, so kann es nicht confiscirt werden.

Secretair Harz: Man muß sich den Fall denken, daß sich das bei der Ausgabe findet; das falsche Geld wird dann dem Eigenthümer nicht zurückgegeben werden können.

Referent Prinz Johann: Dann würde ich vorschlagen, daß auch der Art. 257. b. angezogen werde, weil auch die Staatspapiere einer Verfälschung unterliegen könnten und Werkzeuge dazu nöthig sind. Indesß gegen die Sache selbst hat die Deputation kein Bedenken, sie glaubt, daß sich diese Maßregel von selbst versteht.

Königl. Commissair D. Groß: Ich sollte auch glauben, daß es sich von selbst versteht, und es müßte dann auch bei andern Fällen die Confiskation der gebrauchten Werkzeuge ausgesprochen werden, so würde es z. B. beim Diebstahl nothwendig werden, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Confiskation der Dietriche und falschen Schlüssel ebenfalls erfolgen müsse.

Secretair Harz: Der wesentliche Unterschied scheint darin zu bestehen, daß hier von Gegenständen nicht ganz unbedeutenden Werths die Rede sein kann, und der Wunsch, die Confiskation nicht der Willkühr zu überlassen, scheint mir im Sinne der Verfassungs-Urkunde zu liegen.

Präsident: Die Kammer hat gehört, auf was der Herr Secretair Harz angetragen hat, und ich frage daher dieselbe: Ob sie den Antrag unterstützen wolle? Wird unterstützt.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich doch auch für den geschehenen Vorschlag aussprechen, weil ich zu einer vollkommenen Sicherung des Rechtszustandes für nothwendig